

§§ 917-937

Stand 8.3.2022 (Stand Literatur- und Judikaturnachweise: Juni 2022)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Geschäfte			Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge	
§ 917. Bei einem entgeltlichen Verträge werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten.	Definition des entgeltlichen Vertrages	idF RGBI 1916/69	§ 917. ¹ Bei einem entgeltlichen ¹ Vertrag werden von beiden Vertragsteilen Verpflichtungen übernommen. ² Auf ihren Inhalt kommt es nicht an; sie können auch auf Unterlassungen gerichtet sein.	§ 917. ¹ Ein entgeltlicher Vertrag liegt dann vor, wenn beide Vertragsteile Verpflichtungen übernehmen. ² Diese können auch auf Unterlassungen gerichtet sein und müssen keinen Vermögenswert haben ² .
§ 917a. ¹ Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich bestimmt, daß kein höheres oder kein niedrigeres als ein bestimmtes Entgelt vereinbart werden darf, so ist eine Entgeltvereinbarung soweit unwirksam, als sie dieses Höchstmaß über- beziehungsweise dieses Mindestmaß unterschreitet. ² Im zweiten Fall gilt das	Folgen der Verletzung gesetzlicher Preisregelung	idF BGBl 1979/140	§ 917a. ¹ Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich ein Höchst- oder ein Mindestpreis ³ festgelegt, so gilt bei Überschreitung des Höchstpreises dieser Preis als vereinbart. ² Ebenso ist bei unterschrittenem Mindestpreis dieser Mindestpreis zu leisten.	

¹ Abstimmungsbedarf: „entgeltlicher Vertrag“!

² OGH 7 Ob 260/63 EvBl 1964/102; 7 Ob 671/85 EvBl 1986/106.

³ Enger und klarer „Preis“ statt „Entgelt“, da es immer um Geld als Entgelt geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
festgelegte Mindestentgelt als vereinbart.				
<p>§ 918. (1) Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird⁴, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.</p> <p>(2) Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.</p>	Verzug des Schuldners	idF RGBI 1916/69	<p style="text-align: center;">Schuldnerverzug</p> <p>§ 918. (1) Wird ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil nicht erfüllt, weil die Leistung von ihm nicht fristgerecht, nicht am richtigen Ort oder nicht so wie geschuldet angeboten wurde, so kann der andere Teil entweder Erfüllung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.</p> <p>(2) Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.</p> <p>(3) Der Schuldner hat dem Gläubiger den Schaden zu ersetzen, der diesem wegen der schuldhaft verspäteten Erfüllung entstanden ist.</p>	

⁴ Tatbestand vermischt bloß verspätete Leistungserbringung und Nichtleistung, was mit der Neutextierung zu vermeiden versucht wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 919. ¹Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen⁵, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen. ²Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.</p>	<p>Verzug beim Fixgeschäft</p>	<p>idF RGBI 1916/69</p>	<p>Verzug beim Fixgeschäft</p> <p>§ 919. (1) ¹Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Leistung nur zu einem bestimmten Termin oder spätestens bis zum Ablauf einer bestimmten Frist als Vertragserfüllung anzusehen ist, führt die Nichteinhaltung von Termin oder Frist zum Wegfall des Vertrages. ²Will der Gläubiger die Leistung dennoch erhalten, so muss er dies dem Schuldner unverzüglich⁶ mitteilen.</p> <p>(2) Dasselbe gilt, wenn sich aus der Natur des Geschäftes oder aus dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung mit einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Gläubiger ohne Interesse sind.</p>	<p>(2) Dasselbe gilt, wenn sich aus der Natur des Geschäftes oder aus dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die verspätete Leistung für den Gläubiger ohne Interesse ist.</p> <p>(3) Bei Verspätung mit einer Teilleistung fällt der Vertrag in</p>

⁵ Dieser Tatbestand ist wenig verständlich und wenig passend formuliert (so wird wohl kaum einmal eine Vereinbarung lauten); abgesehen davon ist anerkanntermaßen gar kein Rücktritt nötig/möglich. Der neue Text versucht, das Gemeinte klarer zu machen.

⁶ Hier könnte man sicherheitshalber ergänzen „nach Verstreichen des Termins oder der Frist“, obwohl dies nahezu selbstverständlich ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				solchen Fällen ⁷ nur hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen weg, wenn die erbrachte Teilleistung für den Gläubiger von Interesse ist.
			Leistungsvereitelung durch den Schuldner	
<p>§ 920. ¹Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Verträge zurücktreten. ²Bei teilweiser Vereitelung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.</p>	Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit	idF RGBI 1916/69	<p>§ 920. (1) Wird die Erfüllung durch Verschulden des Schuldners oder durch einen von ihm zu vertretenden Zufall⁸ unmöglich, so kann der Gläubiger entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>(2) Bei bloß teilweiser Unmöglichkeit steht ihm das Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag zu, falls sich aus der Natur des Geschäftes oder dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.</p>	<p>§ 920. (1) Wird die Erfüllung durch Verschulden des Schuldners unmöglich, so kann der Gläubiger entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>(2) Bei bloß teilweiser Unmöglichkeit steht ihm das Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag zu, falls sich aus der Natur des Geschäftes oder dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.</p> <p>(3) Dem Verschulden gleichgestellt ist der vom Schuldner</p>

⁷ Damit ist die „Interesselosigkeit“ des Gläubigers aus Abs 2 gemeint, was auch in dieser kurzen Fassung klar sein sollte und eine Wiederholung vermeidet.

⁸ Mit dieser Wendung kann kaum jemand etwas anfangen, daher auch der klarere Alternativvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				zu vertretende Zufall; so der zufällige Untergang des Leistungsgegenstandes im verschuldeten Verzug.
			Folgen des Rücktritts	
<p>§ 921. ¹Der Rücktritt vom Verträge läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. ²Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.</p>	Rücktrittsfolgen	idF RGBI 1916/69	<p>§ 921. (1) Der Rücktritt vom Vertrag lässt den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des ihm durch die verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt.</p> <p>(2) Bereits Erhaltenes ist nach Rücktritt zurückzustellen oder zu vergüten; und zwar so, dass kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht⁹.</p>	
Gewährleistung			Gewährleistung bei Mangelhaftigkeit	
<p>§ 922. (1) ¹Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. ²Er haftet also dafür, dass die Sache die Bedingungen oder gewöhnlich</p>	Definition der vertragsgemäßen Leistung	idF BGBl I 2001/48 <i>Abs 2 (im Vorschlag: 3) bleibt weitgehend</i>	<p>§ 922. (1) Wer sich verpflichtet, einem anderen eine Sache (§ 285)¹⁰ gegen Entgelt zu überlassen, hat Gewähr zu leisten, wenn sie nicht dem Vertrag entspricht.</p>	<i>De lege ferenda sollte geklärt werden, wann eine Anderslieferung vorliegt und welche Regeln dafür gelten (§ 918 oder § 922); ebenso wohl auch ausdrücklich, dass</i>

⁹ Abstimmungsbedarf: „mit § 1447“! Das sollte einerseits mit § 1447 aE akkordiert werden, wo nahezu gleich formuliert wird; andererseits sollte das Gemeinte klarer ausgedrückt werden.

¹⁰ Dieser Verweis soll deutlich machen, dass es nicht nur um körperliche Sachen geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.</p> <p>(2) ¹Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann; das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet. ²Solche öffentlichen Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrags</p>		<p><i>unverändert, da EU-Vorgabe!</i></p>	<p>(2) Der Übergeber hat also dafür einzustehen, dass die Sache die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie entsprechend der Vereinbarung oder der Natur des Geschäftes verwendet werden kann.</p> <p>(3) ¹Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann. ²Das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet. ³Solche</p>	<p><i>Gewährleistungsrecht mit Erbringung der Leistung eingreift.</i></p> <p><i>Ferner wäre eine bessere Koordination mit § 923 zu überlegen, der Beispiele für Vertragswidrigkeit bringt (erster Versuch bei Alternative § 923).</i></p> <p><i>Schließlich: Das GRUG hat mit dem VGG zum 1.1.2022 veränderte und konkretere Regelungen für bestimmte Verbrauchergeschäfte mit sich gebracht. Das ABGB-Gewährleistungsrecht wurde allerdings (bewusst) nur punktuell geändert. De lege ferenda erscheint ein stärkerer Gleichlauf sinnvoll.</i></p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.			öffentlichen Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrags berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.	
Fälle der Gewährleistung			Beispiele für Mangelhaftigkeit	
§ 923. Wer also der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind ¹¹ ; wer ungewöhnliche Mängel ¹² , oder Lasten derselben	Fälle vertragswidriger bzw mangelhafter Leistung (zT ohne Leistung!)	idF JGS 1811/946	§ 923. Der Übergeber hat dafür einzustehen ¹³ , wenn er a) der Sache Eigenschaften zuschreibt, die sie nicht hat, die aber ausdrücklich oder aufgrund der Natur des Geschäftes	§ 923. Die Sache entspricht insbesondere dann nicht dem Vertrag, wenn a) ihr eigens vereinbarte Eigenschaften fehlen,

¹¹ Diese Wendung ist wenig glücklich. Das „vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend Bedungene“ ist ja vermutlich etwas anderes als das gewöhnlich Vorausgesetzte in § 922. Aus den Materialien (*Ofner*, Ur-Entwurf II 73) ergibt sich, dass man dem ungelehrten Leser deutlich machen wollte, was das Gesetz unter den stillschweigend bedungenen Eigenschaften versteht (daher der Zusatz „Natur des Geschäftes“). Im Zuge des GewRÄG 2001 wurde zu § 922 klargestellt, dass eine Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Eigenschaftsvereinbarung unnötig sei, weshalb das Wort „ausdrücklich“ vor „bedungen“ gestrichen wurde; § 923 wurde hingegen aus Kontinuitätsgründen nicht geändert, obwohl erkannt wurde, dass er modernen legistischen Anforderungen nicht mehr genügt (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 8, 13). Da es bei dieser Thematik offensichtlich nur um die allgemeine Frage der Auslegung einer (Eigenschafts-)Vereinbarung geht, wird in der Alternative (unter a) eine deutlich verkürzte Formulierung vorgeschlagen, die nun auch in § 923 die – schon wegen § 863 Abs 1 unnötige – Differenzierung von ausdrücklich und stillschweigend nicht mehr enthält.

¹² Der Mangelbegriff ist mehrdeutig. Es wäre günstig, ihn nur in einem Sinn, nämlich als negative Abweichung vom Geschuldeten, zu verwenden. Das wird mit den Textvorschlägen (hier und später) versucht.

¹³ „Einzustehen“ statt „zu haften“ wird deshalb gewählt, um Assoziationen zum Schadenersatzrecht zu vermeiden. Von „Gewähr zu leisten“ wird hier deshalb nicht gesprochen, weil die Veräußerung einer nicht mehr vorhandenen Sache mangels Übergabe niemals zur Gewährleistung führt (vgl § 924 S 1); anders aber in der Alternative, wo diese Fallgruppe gestrichen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich; oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei; der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.</p>			<p>stillschweigend vereinbart worden sind, b) ungewöhnliche nachteilige Eigenschaften oder Lasten der Sache verschweigt¹⁴, c) eine nicht mehr vorhandene¹⁵, oder eine fremde Sache als eigene veräußert oder d) zu Unrecht erklärt, dass die Sache zu einem bestimmten Gebrauch geeignet ist oder dass sie nicht einmal die üblichen nachteiligen Eigenschaften und Lasten aufweist.</p>	<p>b) sie ungewöhnliche nachteilige Eigenschaften oder Lasten aufweist, c) sie nicht dem Übergeber gehört, d) sie nicht zu dem vom Übergeber zugesagten Gebrauch geeignet ist oder e) sie trotz gegenteiliger Zusage die üblichen nachteiligen Eigenschaften¹⁶ aufweist.</p>
<p>Vermutung der Mangelhaftigkeit</p>			<p>Entscheidender Zeitpunkt; Vermutung der Mangelhaftigkeit</p>	
<p>§ 924. ¹Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. ²Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der</p>	<p>Entscheidender Zeitpunkt; Voraussetzungen für Vermutung der</p>	<p>idF BGBl I 2001/48</p>	<p>§ 924. (1) Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. (2) ¹Dass mangelhaft geleistet wurde, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn sich</p>	<p>§ 924. (1) Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. (2) ¹Dass mangelhaft geleistet wurde, wird bis zum Beweis</p>

¹⁴ Auf – schuldhaftes oder gar bewusstes – Verschweigen kommt es nicht an, daher unmissverständliche Formulierung in der Alternative.

¹⁵ Dieser Fall wird in der Alternative gestrichen, da er nicht zum Gewährleistungs-, sondern zum Unmöglichkeitensrecht gehört.

¹⁶ „Gewöhnliche/Übliche Lasten“ sind auch Eigenschaften (siehe nur *Zeiller*, Kommentar III/1 123 f, der etwa Steuern erwähnt), weshalb hier entsprechend verkürzt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Übergabe hervorkommt. ³ Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.	Mangelhaftigkeit bei Übergabe		eine im Vergleich zum Vertragsinhalt nachteilige Eigenschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigt ¹⁷ . ² Die Vermutung greift nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder der betreffenden Eigenschaft unvereinbar ist.	des Gegenteils vermutet, wenn sich eine Eigenschaft, die bei Übergabe als vertragswidrig anzusehen wäre, innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigt. ² Die Vermutung greift jedoch dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder der betreffenden Eigenschaft sowie der bis zu ihrem Auftreten verstrichenen Zeit ¹⁸ unvereinbar ist.
§ 925. Durch Verordnung wird bestimmt, inwiefern die Vermutung eintritt, daß ein Tier schon vor der Übergabe krank gewesen ist, wenn innerhalb bestimmter Fristen gewisse Krankheiten und Mängel hervorkommen.	Vermutung bei Tiermängeln	idF RGBI 1916/69	§ 925. Ob zu vermuten ist, dass ein Tier schon bei der Übergabe krank ¹⁹ war, ergibt sich aus den Fristen, die für bestimmte Tiere und Krankheiten in der Verordnung BGBI 1972/472 geregelt sind.	§ 925. Ob zu vermuten ist, dass ein Tier schon bei der Übergabe mangelhaft war, ergibt sich aus den Fristen, die für bestimmte Tiere und Mängel, vor allem Krankheiten, in der Verordnung BGBI 1972/472 geregelt sind.

¹⁷ Das etwas altertümliche „hervorkommt“ hat keine spezifische Bedeutung, wie sich schon an den Materialien (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 14 f) zeigt, die „hervorkommen“, „offenbar werden“, „auftreten“ und „Entdeckung“ gleichwertig verwenden.

¹⁸ Diese Ergänzung ist deshalb sinnvoll, weil für bestimmte Eigenschaften (zB bei verderblichen Produkten, Tieren usw) die sechs Monate anerkanntermaßen nicht ausgeschöpft werden können, die Vermutung aber auch nicht zur Gänze entfallen soll.

¹⁹ „Und Mängel“ wird hier gestrichen, da sich eine Krankheitsvermutung nur aus einer (später aufgetretenen) Krankheit ergeben kann. In der Alternative – mE vorzugswürdig – wird demgegenüber der weiter gehende Begriff „Mangel“ gewählt, da in der Tiermängel-VO nicht nur Krankheiten ieS, sondern auch andere Tiermängel („Untugenden“) vorkommen (s nur P. Bydlinski in KBB⁶ § 925 Rz 3).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 926. Von der rechtlichen Vermutung, daß der Mangel schon vor der Übergabe des Tieres vorhanden war, kann aber der Übernehmer nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Übergeber oder in dessen Abwesenheit dem Gemeindevorsteher sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt oder das Tier durch einen Sachverständigen untersuchen läßt oder die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.</p>	<p>Obliegenheiten des Tiererwerbers</p>	<p>idF RGBI 1916/69</p>	<p>§ 926. Die Vermutung, dass die Krankheit schon vor der Übergabe des Tieres vorhanden war, kommt dem Übernehmer nur dann zugute, wenn er unverzüglich²⁰</p> <p>a) den Übergeber oder in dessen Abwesenheit²¹ den Bürgermeister²² von dem bemerkten Fehler benachrichtigt, b) das Tier durch einen Sachverständigen untersuchen lässt oder c) die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.</p>	<p><i>Hier wohl wieder: Mangel statt Krankheit [wobei aber deutlich werden müsste, dass es nur um die „Vermutungsfälle“ des § 925 (bzw. der VO) geht²³ und nicht um Mängel schlechthin].</i></p> <p>a) den Übergeber oder bei dessen Abwesenheit dessen Gemeindeamt²⁴ von dem bemerkten Fehler benachrichtigt,</p>
<p>§ 927. ¹Vernachlässigt der Übernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Tier schon vor der Übergabe mangelhaft war. ²Immer steht aber auch dem Übergeber der Beweis offen,</p>	<p>Wegfall der Tiermangelvermutung</p>	<p>idF RGBI 1916/69</p>	<p>§ 927. (1) Handelt der Übernehmer nicht in diesem Sinn, so trifft ihn die Beweislast dafür, dass das Tier schon bei²⁵ der Übergabe krank war.</p>	<p><i>Eventuell wegen des engen Sachzusammenhangs als Abs 2 (+ 3) bei § 926 zu ergänzen.</i></p>

²⁰ Abstimmungsbedarf: „unverzüglich! Dass sich „sogleich“ bzw „unverzüglich“ auf alle drei Varianten bezieht, ist hA (s nur Gschnitzer in *Klang/Gschnitzer* IV/1² 520).

²¹ Unklar ist, warum hier nicht jede Art der Benachrichtigung des – auch abwesenden – Übergebers ausreicht. De lege ferenda wäre daher eine Änderung zu überlegen.

²² Wohl einschließlich Hilfsapparat: *Reischauer* in *Rummel/Lukas*⁴ § 926 Rz 1.

²³ *P. Bydlinski* in *KBB*⁶ § 926 Rz 2.

²⁴ Vgl § 157 Geo.

²⁵ Abstimmungsbedarf: „mit § 924“!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
daß der gerügte Mangel erst nach der Übergabe eingetreten sei.			(2) Auch gegen die Vermutung der §§ 925 und 926 steht dem Übergeber der Beweis offen, dass die betreffende Krankheit erst nach der Übergabe eingetreten ist.	<i>Auch hier wieder Mangel statt Krankheit. Die Möglichkeit, den Gegenbeweis gegen eine Vermutung zu führen, besteht generell, so dass dieser Regelungsteil hier entfallen könnte.</i>
			Offenkundige Negativeigenschaften	
<p>§ 928. ¹Fallen die Mängel einer Sache in die Augen oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen, so findet außer dem Falle arglistigen Verschweigens des Mangels²⁶ oder einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Gewährleistung statt (§ 443). ²Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets²⁷ vertreten werden.</p>	grundsätzliche Unbeachtlichkeit offenkundiger Negativeigenschaften	idF RGBI 1916/69	<p>§ 928. (1) ¹Soweit nachteilige Eigenschaften einer Sache für den Übernehmer vor Vertragsschluss augenfällig oder auf der Sache haftende Lasten aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind (§ 443), liegt kein Mangel vor. ²Anderes gilt nur bei arglistigem Verschweigen des Fehlers oder einer ausdrücklichen Zusage des Übergebers, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei ist.</p> <p>(2) Für Schulden und Rückstände, die der Sache anhaften,</p>	<p>§ 928. (1) ¹Soweit nachteilige Eigenschaften einer Sache für den Übernehmer vor Vertragsschluss augenfällig oder auf der Sache haftende Lasten wie etwa eine Dienstbarkeit aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind (§ 443), liegt kein Mangel vor. ²Anderes gilt nur bei arglistigem Verschweigen des Fehlers oder einer ausdrücklichen Zusage des Übergebers, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei ist.</p>

²⁶ Dieser Begriff passt hier nicht, weil in den genannten Fällen anerkanntermaßen gerade kein Mangel vorliegt, Vertragsauslegung vielmehr ergibt, dass die Sache nur mit diesen (negativen) Eigenschaften geschuldet ist. Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert.

²⁷ Kein zwingendes Recht, worauf die Formulierung aber hindeuten könnte, weshalb eine Änderung vorgeschlagen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			ist mangels anderer Vereinbarung der Übergeber verantwortlich.	(2) Schulden und Rückstände, die der Sache anhaften, hat mangels anderer Vereinbarung der Übergeber zu tilgen.
			Erwerb fremder Sachen; Gewährleistungsschranken	
<p>§ 929. Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich²⁸ darauf Verzicht getan hat.</p>	Erwerb fremder Sachen; Gewährleistungsverzicht	idF 1811/946 JGS	<p>§ 929. (1) Wer bewusst eine fremde Sache erwirbt, hat keine Gewährleistungsrechte wegen fehlender Eigentumsverschaffung.</p> <p>(2) Ebenso wenig bestehen Rechte wegen mangelhafter Erfüllung, soweit der Übergeber auf sie verzichtet hat.</p>	<p><i>Die zweite Fallgruppe ist die weitaus wichtigere und sollte daher zuerst behandelt werden.</i></p> <p>(2) Ebenso wenig bestehen Rechte wegen mangelhafter Erfüllung, soweit der Übergeber wirksam²⁹ auf sie verzichtet hat.</p>
<p>§ 930. Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben; so ist der Übergeber, außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene</p>	Erwerb in Pausch und Bogen	idF 1811/946 JGS	<p>§ 930. ¹Werden Sachen in Pausch und Bogen veräußert, also so, wie sie vorhanden sind, ohne vorher gezählt, gemessen oder gewogen worden zu sein, ist der Übergeber für einzelne später entdeckte Fehler nicht verantwortlich. ²Anderes gilt nur</p>	

²⁸ Dieses „ausdrücklich“ steht wohl auch hier in keinem Gegensatz zu „stillschweigend“. Vielmehr kommt es auf eine entsprechende Vereinbarung an, weshalb umformuliert wird.

²⁹ Diese Ergänzung soll deutlich machen, dass Ausschlussvereinbarungen auch (teil)unwirksam sein können.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Beschaffenheit ³⁰ mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.			soweit, wie eine [eigens ³¹] vereinbarte Beschaffenheit fehlt.	
Bedingung der Gewährleistung			Streitverkündung	
<p>§ 931. ¹Wenn der Übernehmer wegen eines von einem Dritten auf die Sache erhobenen Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will, so muß er seinem Vormann³² den Streit verkündigen. ²Unterläßt er dies, so verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung³³, aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Entschädigung in dem</p>		idF RGBI 1916/69	<p>§ 931. ¹Erhebt ein Dritter gegenüber dem Übernehmer gerichtlich³⁴ Anspruch auf die Sache, obliegt es dem Übernehmer, dem Übergeber den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO). ²Die Unterlassung einer solchen Streitverkündung³⁵ bewirkt zwar nicht den Verlust der Gewährleistungsrechte. ³Der Übergeber kann dem Übernehmer aber alle Einwendungen entgegenhalten, die dem Dritten gegenüber nicht erhoben wurden, wenn ihre</p>	<p><i>Eventuell deutlich(er) machen, dass es hier nur um Rechtsmängel geht? (aA Reischauer)</i></p>

³⁰ Auch diese beiden unscharf formulierten Fälle zielen auf entsprechende (konkrete) Vereinbarungen ab, was der Textvorschlag berücksichtigt.

³¹ Vgl § 923 a) in der Alternative.

³² Die Verwendung des Begriffs „Vormann“ ist historisch zu erklären (*Ofner*, Ur-Entwurf II 76). Gemeint ist aber (nur) der Übergeber. Auch mit Blick auf andere Normen (insb des Sachenrechts), die mehrere Vormänner kennen, ist „Übergeber“ klar vorzugswürdig.

³³ Der Austausch von „Schadloshaltung“ durch „Gewährleistung“ in § 931 aF – wie es in § 928 geschah – ist ursprünglich offenbar nur aus Versehen unterblieben (*Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1² 529*). Später konnte man sich im Zuge der 3. TN wegen einer heute nicht mehr relevanten Kontroverse (über Sach- und Rechtsmängel) trotz eines entsprechenden Plans (s den ersten Entwurf des Subkomitees I § 195) nicht auf eine Änderung einigen. Heute besteht für eine Klarstellung, die von der unpassenden schadenersatzrechtlichen Terminologie wegführt, kein Hindernis mehr.

³⁴ Einschub „gerichtlich“ zur Präzisierung, da es ohne Prozess keine Streitverkündung gibt (*Schneider in Fasching/Konecny II/1³ § 21 ZPO Rz 1*).

³⁵ Die Begrifflichkeit ist bereits in § 21 ZPO (samt Überschrift) selbst uneinheitlich. Hier wird das modernere Wort bevorzugt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.			Erhebung zu einer für den Übernehmer günstigeren Entscheidung geführt hätte.	
Rechte aus der Gewährleistung			Die einzelnen Gewährleistungsrechte	Die einzelnen Gewährleistungsrechte
<p>§ 932.³⁶ (1) Der Übernehmer kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.</p> <p>(2) ¹Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden</p>	Aufzählung der Gewährleistungsbehelfe; Voraussetzungen der einzelnen Behelfe	idF BGBl I 2021/175	<p>§ 932. (1) Wegen eines Mangels kommen folgende Rechte des Übernehmers in Betracht³⁹:</p> <p>a) die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden),</p> <p>b) der Austausch der Sache,</p> <p>c) eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminde- rung) und</p> <p>d) die Auflösung des Vertrages.</p> <p>(2) ¹Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen. ²Dabei hat er die</p>	<p>§ 932. Wegen eines Mangels kommen folgende Rechte des Übernehmers in Betracht:</p> <p>a) die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden),</p> <p>b) der Austausch der Sache,</p> <p>c) eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminde- rung) und</p> <p>d) die Auflösung des Vertrages.</p> <p>§ 932a. (1) ¹Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den</p>

³⁶ Da § 932 durch das GRUG weiter angewachsen und dadurch unübersichtlicher geworden ist, wird in der Alternative eine Aufteilung auf drei Paragraphen vorgeschlagen.

³⁹ So klarer; der Originaltext suggeriert bei Lektüre bloß des Abs 1 ein freies Wahlrecht des Übernehmers zwischen allen Behelfen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>wäre. ²Ob dies der Fall ist, richtet sich auch³⁷ nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.</p> <p>(3) ¹Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. ²Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen.</p> <p>(4) ¹Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig</p>			<p>Wahl⁴⁰, sofern nicht die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder einer der beiden Behelfe für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. ³Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.</p> <p>(3) ¹Die Verbesserung oder der Austausch hat in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu erfolgen, wobei⁴¹ die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu</p>	<p>Austausch der Sache verlangen. ²Dabei hat er die Wahl, sofern nicht die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder einer der beiden Behelfe für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. ³Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.</p> <p>(2) ¹Die Verbesserung oder der Austausch hat in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer</p>

³⁷ „Auch“ erscheint hier etwas merkwürdig, da nichtssagend. Die zugrunde liegende RL formuliert deutlich anders und spricht für sich wohl für eine schlichte Streichung (mögliche Alternative: „insbesondere“ statt „auch“). Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 17) gehen allerdings offenbar zunächst von einem Kostenvergleich aus und wollen die nunmehr aufgezählten Umstände nur zusätzlich berücksichtigen, was aus dem geltenden Text aber nicht deutlich zum Ausdruck kommt.

⁴⁰ Das sollte im Gesetz ausdrücklich stehen.

⁴¹ Das Wort „wobei“ im Originaltext bezieht sich auch auf die Unannehmlichkeiten. Dort gibt es aber keinen Spielraum, da sie immer so gering wie möglich sein müssen. Auch die Materialien (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 17 f) bringen nur Beispiele zur Frist. Das wird im Alternativvorschlag berücksichtigt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>hohen Aufwand verbunden³⁸, so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrags. ²Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>			<p>berücksichtigen sind. ²Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen. (4) Der Übernehmer hat das Recht zur Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt, wahlweise⁴² das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn a) sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich sind, b) Verbesserung und Austausch für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären und der Übergeber diese Abhilfen deshalb berechtigterweise ablehnt, c) der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch zu Unrecht verweigert,</p>	<p>zu erfolgen; bei der Fristbemessung sind die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen. ²Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen. § 932b. (1) Der Übernehmer hat das Recht zur Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt, wahlweise das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn a) sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich sind, b) Verbesserung und Austausch für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären und der Übergeber diese</p>

³⁸ Das ist ungenau, da Preisminderung und Vertragsauflösung nach hA dann nicht in Frage kommen, wenn der Übergeber trotz eines solchen Aufwands zur Behebung bereit ist (s nur *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 932 Rz 18 mwN). Obwohl im VGG nunmehr weit besser formuliert wird (siehe nur § 12 Abs 3), hat das GRUG die ABGB-Norm leider nicht geändert. Eine entsprechende Klarstellung findet sich daher schon in Abs 4 lit b des Textvorschlags.

⁴² Das kommt im Originaltext nicht hinreichend deutlich heraus.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			<p>d) die vom Übernehmer begehrte Abhilfe nicht in angemessener Frist erfolgt, e) die möglichen Abhilfen (Verbesserung und Austausch) für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder f) diese Abhilfen dem Übernehmer aus in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>	<p>Abhilfen deshalb berechtigterweise ablehnt, c) der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch zu Unrecht verweigert, d) die vom Übernehmer begehrte Abhilfe nicht in angemessener Frist erfolgt, e) die möglichen Abhilfen (Verbesserung und Austausch) für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder f) diese Abhilfen dem Übernehmer aus in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind. (2) In den Fällen der lit c bis f kann der Übernehmer stattdessen auch Verbesserung oder Austausch verlangen.⁴³ (3) Das Preisminderungs- und das Vertragsauflösungsrecht können durch formfreie</p>

⁴³ Auch das wird bisher nicht deutlich (genug) gesagt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Erklärung gegenüber dem Übergeber ausgeübt werden. ⁴⁴
<p>§ 932a. Während des Rechtsstreites über die Aufhebung des Vertrages wegen eines Viehmangels hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien, sobald die Besichtigung nicht mehr erforderlich ist, durch einstweilige Verfügung den gerichtlichen Verkauf des Tieres und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses anzuordnen.</p>	<p>Sonderregel für den Wandlungsprozess nach Erwerb eines Tieres</p>	<p>idF RGBI 1916/69</p>	<p>§ 932a. Während eines Rechtsstreites über die Aufhebung des Vertrages wegen eines Viehmangels hat das Gericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Verfügung den gerichtlichen Verkauf des Tieres und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses anzuordnen, sobald keine Untersuchung des Tieres mehr erforderlich ist.</p>	<p>§ 932a. Während eines Rechtsstreites über die Aufhebung des Vertrages wegen eines Tiermangels⁴⁵ hat das Gericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Verfügung den gerichtlichen Verkauf des Tieres und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses anzuordnen, sobald keine Untersuchung des Tieres mehr erforderlich ist.</p>
<p>Gewährleistungsfrist; Verjährung</p>			<p>Gewährleistungs- und Verjährungsfristen</p>	
<p>§ 933. (1) ¹Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer unbeweglichen Sache</p>	<p>Fristen für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsrechten</p>	<p>idF BGBl I 2021/175</p>	<p>§ 933. (1) ¹Der Übergeber hat für jeden Mangel Gewähr zu leisten, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren ab der</p>	<p><i>(1) wie im Textvorschlag</i></p>

⁴⁴ Das ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften nicht mit voller Deutlichkeit. Mit dem GRUG wurde nur das Erfordernis gerichtlicher Geltendmachung in § 933 gestrichen. Der Vorschlag orientiert sich an den Regelungen im VGG; nach den Materialien (ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 40 f unter 1. und 2.) soll aber für das ABGB nichts anderes gelten.

⁴⁵ „Tier“ wohl besser als „Vieh“, da eine Beschränkung aufgrund der ratio der Norm ohnehin nicht praktiziert wird. Abgesehen davon passt wegen ganz unterschiedlicher rationes hier nicht derselbe Begriff wie bei § 933 Abs 2.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. ²Bei Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt.</p> <p>(2) ¹Bei Viehmängeln beträgt die Frist sechs Wochen. ²Sie beginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht, erst nach deren Ablauf.</p> <p>(3) ¹Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminde- rung oder Vertragsauflösung ver- jähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. ²Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Ver- jähren zwei Jahre, bei einer</p>			<p>Übergabe hervorkommt; bei ei- ner unbeweglichen Sache be- trägt die Frist drei Jahre. ²Bei Rechtsmängeln⁴⁸ ist Gewähr zu leisten, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt.</p> <p>(2) ¹Bei Viehmängeln beträgt die Frist sechs Wochen. ²Sie be- ginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht (§ 925), erst nach deren Ablauf.</p> <p>(3) ¹Die Gewährleistungsrechte des Übernehmers (§ 932) ver- jähren ebenso wie seine⁴⁹ An- sprüche aus einer wirksam vor- genommenen Preisminde- rung oder Vertragsauflösung drei Mo- nate nach Ablauf der Gewähr- leistungsfrist. ²Bei</p>	<p>(2) ¹Für alle Tierkrankheiten⁵⁰ und für von der Verordnung BGBl 1972/472 erfasste an- dere Tiermängel⁵¹ beträgt die Frist sechs Wochen. ²Sie be- ginnt bei Mängeln, für die die genannte Verordnung eine Vermutungsfrist enthält, erst nach deren Ablauf.⁵²</p> <p>(3) ¹Die Gewährleistungs- rechte des Übernehmers (§ 932) verjähren ebenso wie seine Ansprüche aus einer wirksam vorgenommenen Preisminde- rung oder Ver- tragsauflösung drei Monate nach Ablauf der</p>

⁴⁸ De lege ferenda wäre es wohl günstig, den Begriff des Rechtsmangels im Gesetz näher zu erläutern.

⁴⁹ Aus den Materialien zum gleich lautenden § 28 VGG (ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 38 unter 3.) ergibt sich, dass hier nur die Rechte des Übernehmers geregelt werden. Damit bleibt offen, wie es mit der Verjährung von Rückforderungsansprüchen des Übergebers aussieht. *Beispiel:* Der Übergeber erklärt zu Recht die Vertragsauflösung, hat aber selbst noch nichts oder bloß eine geringe Anzahlung geleistet. Innerhalb der Verjährungsfrist klagt er nicht auf Rückzahlung. Welche Frist gilt für den Kondiktionsanspruch des Übergebers? Die lange 30-jährige des § 1478 ABGB? De lege ferenda sollte wohl auch das ausdrücklich geregelt werden.

⁵⁰ Die kurze Frist rechtfertigt sich mit Unsicherheiten des Mangleintritts (Lebewesen ändern ihren Zustand uU rasch), passt daher nicht für jeden Mangel beim Vieh- bzw Tierkauf. Die Erweiterung auf Tiere soll verhindern, dass ein und dieselbe Krankheit einer Tierart je nach Nutzung des Tieres ganz verschieden behandelt wird.

⁵¹ Siehe dazu die Bemerkungen bei § 925.

⁵² Alternative: Sonderregel des Abs 2 ganz streichen (so zB in Deutschland) und damit zugleich einen Gleichklang zum Verbraucherrecht herstellen (§ 9 Abs 2 KSchG).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>unbeweglichen Sache drei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird.³Wenn der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel⁴⁶ zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen⁴⁷.</p> <p>(4) Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung der in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Fristen vereinbaren.</p>			<p>Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird; ist eine unbewegliche Sache betroffen, beträgt diese Frist drei Jahre.³Hat der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt, kann er seine Gewährleistungsrechte zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen.</p> <p>(4) Vereinbarungen, die hinsichtlich der Fristlänge von den Absätzen 1 bis 3 abweichen, sind zulässig.</p>	<p>Gewährleistungsfrist.²Bei Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird; ist eine unbewegliche Sache betroffen, beträgt diese Frist drei Jahre.</p> <p>(4) Die Vereinbarung kürzerer oder längerer Fristen ist zulässig.</p> <p>(5) Hat der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt, kann er seine Gewährleistungsrechte im Prozess zeitlich unbeschränkt durch Einrede geltend machen.</p>

⁴⁶ Diese Formulierung ist unglücklich, da nicht ein *Mangel*, sondern ein *Recht* geltend gemacht wird. Umformulierung daher schon im Textvorschlag.

⁴⁷ In den Materialien (ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 40 f unter 4.) ist von einer „Klarstellung“ die Rede, woraus abzuleiten ist, dass sich im Vergleich zum „alten“ Recht normativ nichts ändern sollte. Allerdings bereitet die gewählte Formulierung „*kann er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen*“ durchaus Auslegungsprobleme. Sie macht nicht hinreichend deutlich, ob diese Einrede nur als Defensivwaffe gegen einen vom Übergeber eingeklagten Anspruch geltend gemacht werden kann oder ob sie alle Folgen auslöst, die sich an die Ausübung des Gestaltungsrechts der Preisminderung oder der Vertragsauflösung knüpfen. Daher bleibt der Textvorschlag nahe am Wortlaut, während in der Alternative iS der wohl hA zur alten Textfassung, die auch teleologische Argumente für sich hat [so insb *Kodek*, Die Einrede im Zivilrecht (2020) 46 ff mwN, vor allem unter Bezugnahme auf OGH 10 Ob 506/93; zustimmend *P. Bydlinski*, ÖBA 2020, 822 (824 und 826); aA etwa *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 384; *Zöchling-Jud* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 933 Rz 22 (Stand 1.1.2016, rdb.at)], formuliert wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Schadenersatz			Schadenersatz	
<p>§ 933a. (1) Hat der Übergeber den Mangel verschuldet⁵³, so kann der Übernehmer auch Schadenersatz fordern.</p> <p>(2) ¹Wegen des Mangels selbst kann der Übernehmer auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen. ²Er kann jedoch Geldersatz verlangen, wenn sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. ³Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>	<p>Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden</p>	<p>idF BGBl I 2001/48</p> <p>Sondernorm zu § 1298</p> <p>§ 1489 voll anwendbar</p>	<p>§ 933a. (1) Hat der Übergeber aus Verschulden mangelhaft geleistet, so kann der Übernehmer Schadenersatz fordern.</p> <p>(2) ¹Wegen des Mangels selbst kann der Übernehmer als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen. ²Er kann jedoch Geldersatz verlangen, wenn</p> <p>a) sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, den dieser nicht tragen will,</p> <p>b) der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt,</p> <p>c) diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder</p>	

⁵³ Diese Formulierung ist zu eng geraten, wird aber nicht so angewendet (sondern so, wie im Textvorschlag).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab der Übergabe der Sache obliegt für einen Ersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit⁵⁴ selbst und wegen eines durch diese verursachten weiteren Schadens dem Übernehmer der Beweis des Verschuldens des Übergebers.</p>			<p>d) wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind. (3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab der Übergabe der Sache hat der Übernehmer für einen Ersatzanspruch wegen des Mangels selbst und wegen eines durch diesen Mangel verursachten weiteren Schadens entgegen § 1298 den Beweis für ein Verschulden des Übergebers zu führen.</p>	
<p>Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers</p>			<p>Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers</p>	
<p>§ 933b. (1) ¹Hat ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, sofern auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 die</p>	<p>Sonderrückgriff des Gewährleistenden Übergebers gegen seinen Vormann</p>	<p>idF BGBl I 2021/175</p>	<p>§ 933b. (1) ¹Hat ein Unternehmer⁵⁶ einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, sofern auch dieser Unternehmer ist, noch nach Ablauf der Fristen des § 933 Gewährleistungsrechte</p>	

⁵⁴ Es ist kein Grund zu sehen, gerade hier statt des üblichen Begriffs „Mangel“ das Wort „Mangelhaftigkeit“ zu verwenden. Daher Angleichung (auch an Abs 1 und 2) vorgeschlagen.

⁵⁶ De lege ferenda wäre zu überlegen, ob die Ratio des Sonderrückgriffs nicht die Begünstigung aller Übergeber rechtfertigt, so dass es statt „ein Unternehmer“ „der Übergeber“ heißen sollte. Im Zuge des GRUG wurde dieser Gedanke allerdings nicht aufgegriffen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Gewährleistung fordern⁵⁵. ²Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben. ³Der Anspruch ist mit den dem Übergeber aus dessen Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteilen beschränkt.</p> <p>(2) Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch nach Abs. 1 auch den Ersatz des ihm durch die Verbesserung oder den Austausch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe</p>			<p>geltend machen. ²Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet⁵⁷ haben. ³Der Anspruch ist mit den Nachteilen beschränkt, die dem Übergeber aus seiner Gewährleistungspflicht entstanden sind.</p> <p>(2) Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch nach Absatz 1 auch den Ersatz des ihm durch die Verbesserung oder den Austausch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach</p>	

⁵⁵ „fordern“ ist ungenau, da die sekundären Rechte Gestaltungsrechte sind. In § 932 Abs 1 wurde diese Ungenauigkeit durch das GRUG beseitigt, hier jedoch nicht.

⁵⁷ De lege ferenda wäre die Formulierung „ihren Nachmann entschädigt“ vorzuziehen, da die Rechtsfolge „Gewährleistungsrückgriff nach Fristablauf“ sicherlich auch dann eingreifen soll, wenn ein „früherer“ Übergeber seinen Nachmann aufgrund eines mit der Gewährleistung konkurrierenden Behelfs entschädigt hat. Zugleich könnte die Wendung „wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers“ ebenfalls offener formuliert werden und etwa „wegen der mangelbedingten Rechte des letzten Übernehmers“ lauten. An sich stellt sich die Frage jedoch schon zu HS 1, da die Fristverlängerung ja nicht davon abhängen sollte, ob der Letztübernehmer (Verbraucher) auf den Mangel mit Hilfe der Gewährleistung oder auf anderem Wege (zB über Irrtumsanfechtung) reagiert und so zu seinem Recht kommt. Ausdrücklich in diesem Sinn *Krenmayr/Moser*, Der neue Händlerregress – Überblick und Praxisfragen, ZVB 2021, 493 (494), die überzeugend auf das Erlöschen der Gewährleistungsrechte des Letztübernehmers abstellen (aaO aber irrtümlich vom Letztübergeber sprechen). Zum alten Recht für analoge Anwendung bei Irrtum bereits *Koziol*, Mehrstufiger Warenverkehr (2021) Rz 111, 393.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.</p> <p>(3) ¹Ansprüche nach Abs. 1 verjähren drei Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Rückgriffspflichtige seine Leistung erbracht hat. ²Die Verjährung wird durch eine Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, mit der ein Anspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.</p>			<p>Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.</p> <p>(3) ¹Ansprüche nach Absatz 1 verjähren drei Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Rückgriffspflichtige seine Leistung erbracht hat. ²Die Verjährung wird durch eine Streitverkündung (§ 21 Zivilprozessordnung) für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, die Ansprüche nach Absatz 1 ausschließt oder beschränkt, ist nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.</p>	

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte			Verkürzung über die Hälfte	
<p>§ 934. ¹Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. ²Dem andern Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist. ³Das Mißverhältnis des Wertes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.</p>		idF JGS 1811/946	<p>§ 934. (1) ¹Hat bei einem entgeltlichen Vertrag ein Teil vom anderen nicht einmal die Hälfte von dem, was er gegeben hat, an Gegenwert (§ 305) erhalten, so steht dem Benachteiligten das Recht zur Vertragsanfechtung⁵⁸ zu. ²Der andere Teil kann die Aufhebung verhindern, indem er seine Bereitschaft erklärt⁵⁹, die Wertdifferenz vollständig auszugleichen.</p> <p>(2) Ausschlaggebend sind die Werte von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.</p>	<p><i>De lege ferenda sollte sich bereits aus dem Text ergeben, dass – wie einhellig anerkannt – Laesio enormis auch schon vor Leistungsaustausch geltend gemacht werden kann. Überdies wäre eine Entscheidung der bis heute offenen Frage sehr wünschenswert, ob es nach Leistung nur auf das Vereinbarte ankommt (mE zutreffend) oder ob eine mangelbedingte Wertminderung mit zu berücksichtigen ist.</i></p> <p>(2) Für die Berechnung sind die Werte von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt</p>

⁵⁸ Abstimmungsbedarf: „Vertragsanfechtung“! (Abstimmungsbedarf vor allem mit den §§ 870 ff)! Vieles spricht dafür, diesen ganz gängigen Begriff im Gesetz zu verwenden. (Soweit zu sehen, ist das bisher nur in § 203 der Fall, wo allerdings in merkwürdiger Weise davon die Rede ist, dass „ein Rechtsstreit über die Anfechtung des Annahmevertrages“ – grundsätzlich – unzulässig ist.)

⁵⁹ Was genau zu geschehen hat, ist nach dem Originaltext offen. Nach ganz hA genügt die Bereitschaftserklärung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung 1. Instanz; frühere tatsächliche Leistung scheidet häufig schon deshalb aus, weil die genauen Werte erst geklärt werden müssen (*Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1*² 565; OGH 7 Ob 573/88 SZ 61/162; 6 Ob 618/92 SZ 66/25; 8 Ob 567/93 JBI 1994, 823; 7 Ob 251/02s JBI 2004, 252). Alle Details können in den Text nicht aufgenommen werden. Der Vorschlag „Bereitschaft erklärt“ ist aber zumindest eine Verdeutlichung.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				des Vertragsschlusses heranzuziehen.
<p>§ 935. Die Anwendung des § 934 kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; er ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn jemand erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert⁶⁰ zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Wert bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnismäßigen Werte verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuten ist, daß sie einen, aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten, Vertrag schließen wollten; wenn</p>		idF BGBl 1979/140	<p>§ 935. (1) Das Anfechtungsrecht⁶¹ des § 934 kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Es besteht nicht, wenn</p> <p>a) der Benachteiligte erklärt hat⁶², die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlich hohen Preis (§ 306) zu übernehmen,</p> <p>b) dem Benachteiligten die wahren Wertverhältnisse bekannt waren,</p> <p>c) aus dem Verhältnis der Vertragsteile zueinander zu vermuten ist,⁶³ dass sie eine</p>	<p><i>Da selbstverständlich auch in solchen Fällen nachträglich Vergleichslösungen zulässig sind, könnte die apodiktische Formulierung zu Beginn der Norm (jedenfalls) de lege ferenda nach dem Vorbild des § 9 Abs 1 KSchG auf „Vorwegverzichte“ (in Unkenntnis des Missverhältnisses) eingeschränkt werden.</i></p> <p>c) die Vertragsteile ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bewusst in</p>

⁶⁰ Mit dem außerordentlichen bzw unverhältnismäßigen „Wert“ ist der vereinbarte – objektiv deutlich überhöhte – Preis gemeint (so daher im Textvorschlag).

⁶¹ Diese Neuformulierung ist auch deshalb vorzugswürdig, da gegen die Abbedingung allein des Aufzahlungsrechts keine Bedenken bestehen, weshalb sie bereits de lege lata zugelassen wird (Perner in Schwimann/Kodek V⁵ § 935 Rz 1; P. Bydlinski in KBB⁶ § 935 Rz 1).

⁶² De lege ferenda sollte berücksichtigt werden, dass es auch Fälle gibt, in denen der andere Vertragsteil dem Verkürzten eine entsprechende Erklärung durch eine von ihm vorformulierte Vertragsklausel „unterschiebt“ (siehe dazu OGH 9 Ob 69/19s JBI 2020, 256), was nicht ausreichen sollte (P. Bydlinski, Der OGH lässt einen kuriosen Vertrags-Textbaustein zur Verkürzung über die Hälfte weiterleben – Bemerkungen zu 9 Ob 69/19s, JBI 2020, 659). Vorschläge: „... von sich aus erklärt hat“ oder nicht auf die Erklärung, sondern bloß auf die (vom Begünstigten zu beweisende) Bereitschaft, aus besonderer Vorliebe zu einem außerordentlich hohen Preis zu erwerben, abstellen.

⁶³ De lege ferenda erscheint es bedenklich, auf einer bloßen Vermutung aufzubauen, deren Voraussetzungen überdies unkonkret bleiben. Vorzugswürdig erscheint es, bei derart grobem Missverhältnis wie auch in den anderen Fällen einen vom Begünstigten zu führenden Beweis zu verlangen. Daher der Alternativvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sich der eigentliche Wert nicht mehr erheben läßt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.			gemischte Schenkung ⁶⁴ beabsichtigt haben, d) sich der Wert einer Leistung nicht mehr klären lässt ⁶⁵ oder e) eine Sache in einer gerichtlichen Versteigerung erworben wurde.	Kauf genommen haben (gemischte Schenkung),
Von der Verabredung eines künftigen Vertrages			Vorvertrag	
§ 936. ¹ Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder andern Teiles verloren wird. ² Überhaupt muß auf die	Begriff und Wirkungen eines Vorvertrags	idF JGS 1811/946	§ 936. (1) ¹ Die Verabredung, künftig einen Vertrag schließen zu wollen (Vorvertrag), ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Hauptleistungen als auch der Abschlusszeitpunkt des Vertrages vereinbart wurden. ² Überdies dürfen sich die Umstände inzwischen nicht derart verändert haben, dass dadurch der vereinbarte oder der aus den Umständen erkennbare Zweck des Vertrages vereitelt würde oder ein Teil ⁶⁶ das	

⁶⁴ Ausdruck wohl besser (und geläufiger?) als etwa „teilweise unentgeltlicher Vertrag“.

⁶⁵ Diese Fallgruppe sollte de lege ferenda entfallen, da sie bloß den Beweisaspekt betrifft. Kann der angeblich Verkürzte die entsprechend massive Verkürzung (für ihn schlechter als 1:2) aber nicht beweisen, ist bereits der Tatbestand des § 934 nicht erfüllt [*P. Bydlinski*, JBI 2020, 659 (661) mwN].

⁶⁶ Hier könnte eine klärende Ergänzung erwogen werden (zB „berechtigterweise“), da es ja nicht auf das subjektive Empfinden des konkreten Partners ankommen darf.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vollziehung solcher Zusagen längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedungen werden; widrigenfalls ist das Recht erloschen.			Vertrauen in den anderen verloren hat. (2) Das Recht auf Abschluss des in Aussicht genommenen Vertrages erlischt ⁶⁷ mit Ablauf eines Jahres ab dem vereinbarten Abschlusszeitpunkt.	
Von dem Verzicht auf Einwendungen			Allgemeiner Einwendungsverzicht	
§ 937. Allgemeine, unbestimmte ⁶⁸ Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.	Genereller Verzicht auf Unwirksamkeitseinwendung (und Anfechtung)	idF JGS 1811/946	§ 937. Ein allgemeiner ⁶⁹ Verzicht, sich auf die Ungültigkeit eines Vertrages zu berufen oder ihn anzufechten ⁷⁰ , ist unwirksam.	<i>Heutzutage wird aus § 937 (auch und vor allem) die grundsätzliche Unwirksamkeit abstrakter („causaloser“) Verpflichtungen im Zweipersonenverhältnis abgeleitet. Das sollte bei einer Überarbeitung wohl ausdrücklich in den Gesetzestext.</i>

⁶⁷ Da die Judikatur (zuletzt OGH 4 Ob 178/12y MietSlg 64.129) von einer Präklusivfrist ausgeht, bleibt es im Textvorschlag bei „erlischt“. De lege ferenda wäre wohl auch hier eine Verjährungslösung vorzugswürdig.

⁶⁸ Aus der Entstehung dieser Norm (dazu etwa Zeiller, Kommentar III/1 151; Öfner, Ur-Entwurf II 255 f, 560; Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1² 581) ergibt sich, dass damit fehlende Konkretisierung gemeint ist. Das geht aber im Begriff „allgemein“ ohnehin auf. Überdies ist schon wegen § 869 klar, dass unbestimmte Erklärungen bzw Vereinbarungen unwirksam sind. Mangels normativer Bedeutung kann das Wort „unbestimmt“ daher gestrichen werden.

⁶⁹ Alternative: „allgemein gehaltener“ oder „genereller“ Verzicht.

⁷⁰ Da das ABGB mit „Ungültigkeit“ regelmäßig auch die Anfechtbarkeit mit meint (vgl nur § 871: „so entsteht keine Verbindlichkeit“), entspricht diese textliche Ergänzung dem normativ bereits Vorhandenen.